ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON digiplan GmbH, An der Mühl, 4160 Aigen-Schlägl, Österreich ("AN")

Stand: 31.07.2020 – gültig bis auf Wiederruf.



### 1. Allgemeines

Allen Leistungen und Lieferungen des AN liegen die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen, wie insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AN.

#### 2. Gewährleistung

Der AN garantiert, dass die vom AN erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder beeinträchtigen. Der AN leistet Gewähr, berechtigt zu sein, ein Nutzungsrecht gem. Punkt 4 einzuräumen.

Der AN gewährleistet für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Lieferung bzw. Leistung, dass die vom AN erbrachten Lieferungen und Leistungen im Wesentlichen den in den ausgehändigten Dokumentationsunterlagen festgelegten Spezifikationen entsprechen. Sollte der Auftraggeber den AN von einer wesentlichen Abweichung davon informieren, so wird der AN auf eigene Kosten alle notwendigen Änderungen oder Verbesserungen vornehmen, um diese Abweichung zu beheben.

Abgesehen von den in diesen AGB ausdrücklich erwähnten Fällen übernimmt der AN keinerlei Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ausgenommen jene, dass der in den einschlägigen Dokumentationsunterlagen und Produktinformationen enthaltene Gebrauch der Produkte des AN sichergestellt ist.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche erlöschen automatisch, wenn ohne ausdrückliche Zustimmung des AN durch den Auftraggeber oder durch Dritte Eingriffe an der Software oder sonstigen Produkten des AN vorgenommen wurden.

## 3. Haftung

AN haftet für zugefügte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese vom AN vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden und es sich nicht um indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne handelt (=indirekte oder/und mittelbare Schäden). Der AN übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden infolge eines Produktionsausfalls, eines verzögerten bzw. verfehlten Einsatzes oder erwarteter, aber nicht eingetretener Ersparnisse.

Soweit Ansprüche gegen den AN bestehen, verjähren diese innerhalb von 6 Monaten nach Erbringung der gegenständlichen Leistung.

Der Haftungshöchstbetrag für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem AN ist mit der zwischen dem Auftraggeber und AN vereinbarten Auftragssumme der Höhe nach beschränkt.

Dabei wird hiermit festgehalten, dass die Genauigkeit der Berechnungen vom Anwender (Auftraggeber) und von der Anwendung abhängig ist. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, die Genauigkeit und Korrektheit der Rechenergebnisse zu überprüfen.

Im Falle einer Schadenersatzforderung liegt die Beweislast beim Auftraggeber.

### 4. Nutzungsrechte

4.1 AN räumt dem Auftraggeber nach vollständiger Entrichtung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, nichtübertragbares Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte ein. Vor der vollständigen Entrichtung des vereinbarten Entgelts kommt dem Auftraggeber kein Recht zur Nutzung der Software zu, es sei denn der AN erklärt ausdrücklich und schriftlich dazu seine Zustimmung. 4.2 Ist die Nutzung einer Hardware des AN nur in Kombination mit einer Software des AN erlaubt, dies ist bspw. der Fall beim sog. digipens, ein Produkt für das Bau- und Baunebengewerbe, so ist die Weitergabe der Hardware stets nur Zusammenhang mit der Software des AN erlaubt. Eine Weitergabe von Produkten des AN ist dabei generell nur innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers erlaubt. Der Auftraggeber ist daher auch nicht berechtigt Sublizenzen an Dritte zu vergeben oder die Hardware mit oder ohne Software an Dritte weiterzugeben, die Software zu erweitern oder sonst in welcher Form auch immer die Software mit fremder Hardware zu kombinieren bzw. zu nutzen. Eine Vervielfältigung der Software und/oder Umgehung des mitgelieferten USB-Lizenz-Dongles ist stets unzulässig.

4.3 Dritter iS dieser AGB ist jede vom Auftraggeber verschiedene Rechtsperson, ausgenommen dessen Beschäftigte.

4.4 An allen vom AN für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen steht dem Aufraggeber das oben dargestellte Nutzungsrecht zu.

4.5 Sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte, an den zur Nutzung zur Verfügung gestellten Produkten verbleiben bei AN.

4.6 Eine Verpflichtung zur Herausgabe des Quellcodes oder sonstiger Unterlagen im Zusammenhang mit Produkten des AN ist in jedem Fall ausgeschlossen, ausgenommen davon ist die übliche Produktbeschreibung (siehe Pkt. 5).

# 5. Installation, Schulung

Installation und Schulung können bei AN angefordert und bezogen werden. Eine übliche Beschreibung der Produkte des AN samt deren Funktionalitäten ist im Lieferumfang enthalten.

## 6. Softwarepflege

Der AN wird seine Software dem Stand der Technik entsprechend ausliefern und allfällige Fehler, die die Nutzung eines Produkts erheblich beeinträchtigen (Einschränkung der wesentlichen Funktionalitäten), kostenlos beheben, insbesondere indem entsprechende Software Patches geliefert werden. Die Einspielung dieser Software Patches muss vom Auftraggeber vorgenommen werden. Zu einer darüberhinausgehenden Pflege der Software, welcher Art auch immer, ist der AN nicht verpflichtet. Funktionserweiternde Updates sind kostenpflichtig und können auf Basis dieser AGB vom AN oder im Rahmen eines Wartungsvertrages bezogen werden.

# 9. Geheimhaltung

Der AN sowie der Auftraggeber verpflichten sich, geheimhaltungswürdige Informationen, die sich im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit ergeben, auch über das Vertragsende hinaus geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verschulden vom AN bzw. des Auftraggebers allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder beim AN bzw. dem Auftraggeber bereits vorhanden waren.

Der AN sowie der Auftraggeber stellen sicher, dass alle Personen, die mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und die vom anderen erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

Der Auftraggeber hat für die Geheimhaltung durch verbundene Unternehmen sowie durch Mitarbeiter Sorge zu tragen.

Der AN sowie der Auftraggeber haben alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis gelangten geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen gegen die Kenntnisnahme durch Dritte zu sichern. Der AN sowie der Auftraggeber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Wunsch des jeweils anderen herauszugeben.

### 10. Abschließende Bestimmungen

Ein Aufrechnungs- und/oder ein Zurückbehaltungsrecht kommt dem Auftraggeber nicht zu.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung beider Vertragspartner.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Produkte des AN in seinem Eigentum – der Auftraggeber ist verpflichtet diesen Eigentumsvorbehalt nicht nur zu beachten, sondern allenfalls auch Dritten gegenüber bekannt zu geben.

Die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Zulässigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unzulässige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige oder wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Linz.